



Seeparksaal Ordnung der Stadt Arbon

vom 21. November 2022

	Inhaltsverzeichnis	Seite
I.		
Art. 1	Grundsatz	4
Art. 2	Befugnis	4
Art. 3	Sicherheit	4
Art. 4	Versicherung / Schäden	5
Art. 5	Tarife	5
Art. 6	Rechnungsstellung	5
Art. 7	Stornierung	6
Art. 8	Provisorische Reservationen	6
Art. 9	Miete Räumlichkeiten	6
Art. 10	Miete Geschirr	7
Art. 11	Absprachen mit Saalwart	7
Art. 12	Saalübernahme / -rückgabe	7
Art. 13	Parkplatz	7
Art. 14	Rauchverbot	8
Art. 15	Inkraftsetzung	8

Art. 1

Grundsatz Die Stadt Arbon (Vermieterin) wird vertreten durch den Stadtrat und dieser wiederum durch die Abteilung Freizeit/Sport/Liegenschaften. Sie vermietet den Seeparksaal (oder Teile davon) für Anlässe, Hochzeitsfeiern, Sitzungen, Trainings und weitere Veranstaltungen.

Art. 2

Befugnis Der Saalwart sowie befugte Mitarbeitende der Stadt Arbon haben jederzeit Zugang zu allen Räumlichkeiten des Saals, auch während den Veranstaltungen. Ihren Anweisungen ist strikte Folge zu leisten.

Die oben genannten Personen sind befugt, Veranstalter sowie Besucherinnen und Besucher vom Gelände zu verweisen.

Art. 3

Sicherheit Der Saalwart verfügt über eine Sanitätsausrüstung für erste Hilfe.

Ein Notfalldispositiv, welches Adressen und Telefonnummern der zu benachrichtigenden Stellen (Polizei, Sanität, Feuerwehr, etc.) enthält, liegt auf.

Sämtliche Notausgänge müssen während der Veranstaltung offen und frei zugänglich sein.

In geschlossenen Räumen dürfen keine Gasflaschen verwendet werden.

Die Veranstaltenden tragen die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften, Gesetze sowie Verordnungen (z.B. Brandschutzvorschriften, Alkoholgesetz, Schall- und Laserverordnung, etc.) und sorgen für vorbeugende Massnahmen.

Art. 4

Unfälle, Schäden und besondere Vorkommnisse sind unverzüglich dem Saalwart zu melden.

Versicherung /
Schäden

Die Veranstalter haften für deren Gäste / Kunden sowie für vorsätzlich oder fahrlässige verursachte Schäden. Defekte können der Mieterin oder dem Mieter in Rechnung gestellt und mit einer Busse geahndet werden.

Weder der Saalwart noch die Stadt Arbon haften für Diebstähle, Verluste und Schäden.

Haftpflichtversicherung, Servierpersonal-Unfallversicherung und Garderoben-Diebstahlversicherung ist Sache der Veranstalterin oder des Veranstalters und auf Verlangen vorzuweisen.

Externes Mobiliar (z.B. Tische, Bänke, Stühle, Kerzen, etc.) darf nur mit entsprechender Schutzvorrichtung, d.h. mit Kunststoffgleitern oder Unterlagen, verwendet werden.

Art. 5

Die Tarife werden durch den Stadtrat in der Verordnung zum Gebührentarif erlassen.

Tarife

Nebenleistungen sowie Geräte werden nach deren Gebrauch den Veranstaltenden in Rechnung gestellt.

Für spezielle Veranstaltungen (Konzerte, Ausstellungen, etc.) kann eine Kaution verlangt werden.

Art. 6

Die Grundmiete gemäss Offerte ist im Voraus zu bezahlen. Die Schlussabrechnung für die effektiven Kosten (beanspruchte Räumlichkeiten, Inventar, fehlendes Material, Bussen sowie Nebenleistungen wie z.B. Zusatzaufwand Saalwart, Energie und Beschädigungen) ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.

Rechnungs-
stellung

Da die Mietverträge lange im Voraus abgeschlossen werden, behält sich die Stadt Arbon das Recht vor, Tarifanpassungen, auch bei abgeschlossenen Verträgen rückwirkend anzuwenden.

Art. 7

Stornierung Wird eine Veranstaltung trotz definitiver Buchungszusage annulliert, fallen folgende Kosten an:

Bis 121 Tage vor dem Anlass:	kostenlos
120 – 61 Tage vor dem Anlass:	25% des offerierten Mietpreises
60 – 31 Tage vor dem Anlass:	50% des offerierten Mietpreises
30 – 0 Tage vor dem Anlass:	100% des offerierten Mietpreises

Der Vertragsrücktritt hat schriftlich zu erfolgen.

Art. 8

Provisorische Reservationen Provisorische Reservationen können maximal zwei Wochen beibehalten werden. Erhält die Stadt Arbon während dieser Zeit keine Rückmeldung, gilt die Anfrage als zurückgezogen.

Art. 9

Miete Räumlichkeiten Alle Räume werden einzeln vermietet.

Die Reservation ist erst definitiv, wenn der zugestellte Mietvertrag unterzeichnet an die Stadt Arbon retourniert wurde. Mit Unterzeichnung des Mietvertrags wird die Seeparksaal Ordnung sowie deren Tarife akzeptiert.

Der Seeparksaal kann bis spätestens 03.30 Uhr morgens gemietet werden.

Vorgängige Proben müssen mit dem Saalwart vereinbart werden. Die Verrechnung erfolgt gemäss Gebührentarif der Stadt Arbon.

Dekoration und Plakate an Wänden und Türen dürfen nur nach Vorabsprache mit dem Saalwart angebracht werden.

Art. 10

Durch das Geschirr-Bestellformular muss die Bestellung 14 Tage vor der Veranstaltung beim Saalwart erfolgen. Für Bruchgeschirr wird der Anschaffungspreis zusätzlich 15% Unkosten verrechnet. Sofern externes Geschirr mitgebracht wird, kann kein hauseigenes Geschirr vermietet werden.

Miete Geschirr

Art. 11

Mit dem Saalwart ist spätestens 14 Tage vor dem Anlass Kontakt aufzunehmen, um folgende Punkte zu besprechen:

1. Aufbieten des Technikers (Ton / Licht)
2. Besprechung Küche / Office und Geschirrbestellung
3. Abklärung über Bestuhlung sowie Auf- und Abbauarbeiten
4. Vereinbarung über Materialanlieferungen
5. Saalübernahme und –rückgabe
6. Besondere Anliegen

Absprachen mit
Saalwart

Art. 12

Die Veranstaltenden haben gemeinsam mit dem Saalwart die Übernahme, resp. Abnahme der Räumlichkeiten vorzunehmen. Die Rückgabe des Saals hat besenrein am nächsten Tag bis 12.00 Uhr mittags zu erfolgen. Die Kosten für eine allfällige Nachreinigung werden den Veranstaltern in Rechnung gestellt. Anhand der Abnahme wird die definitive Schlussabrechnung erstellt.

Saalübernahme
/-rückgabe

Art. 13

Bei Grossanlässen ist die Verkehrsregelung sowie die Parkplatz Parkplazzuweisung Sache der Veranstaltenden.

Der Parkplatz beim Seeparksaal ist kostenpflichtig. Für eine pauschale Miete des Parkplatzes ist mit der Abteilung Einwohner/Sicherheit der Stadt Arbon vorgängig Kontakt aufzunehmen.

Art. 14

Raucherverbot Es gilt in allen Räumlichkeiten ein striktes Rauchverbot. Bei Nichteinhaltung wird eine Busse erteilt.

Art. 15

Inkraftsetzung Die vorliegende Seeparksaal Ordnung wird mit Stadtratsbeschluss Nr. 296 / 22 vom 21. November 2022 erlassen.

Arbon, 21. November 2022

**Der Stadtpräsident
René Walther**

**Die Stadtschreiberin
Alexandra Wyprächtiger**

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt per 1. Januar 2023.